

**N<sup>o</sup> 97.) Verordnung,**

das Arbeitshaus für weibliche Sträflinge zu Schloß Hubertusburg betreffend;

vom 24ten December 1838.

Durch die Verordnung, einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des Criminalgesetzbuchs und des Gesetzes wegen einiger Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungsfachen betreffend, vom 31sten März 1838, § 11 ist bestimmt, daß, bis das zu errichtende besondre Arbeitshaus für weibliche Verbrecher in Hubertusburg vollendet sein wird, diejenigen Weibspersonen, gegen welche auf Arbeitshausstrafe erkannt wird, dieselbe in dem Correctionshause in Waldheim zu verbüßen haben. Da jedoch nunmehr die Einrichtung des Arbeitshauses zu Hubertusburg vollendet ist, und die gegenwärtig zu Waldheim befindlichen Sträflinge weiblichen Geschlechts den 31sten December dieses Jahres dahin werden versetzt werden, so haben sämtliche Criminalgerichtsbehörden von diesem Tage an Weibspersonen, welchen Arbeitshausstrafe zuerkannt ist, nicht weiter nach Waldheim, sondern direct nach Hubertusburg transportiren zu lassen.

Dresden, den 24sten December 1838.

**Ministerium der Justiz.**

von Koernerig.

Hausmann.

**Verichtigung.**

Zu der im 20sten Stücke dieses Blattes N<sup>o</sup> 91 abgedruckten Verordnung vom 6ten December d. J. ist Seite 483, Zeile 2 v. u. statt „Verordnung vom 22sten November 1835“ zu lesen: „Verordnung vom 25ten November 1835.“

Letzte Abfindung: am 5ten Januar 1839.